

**BSpG 1K 06-2023**

**Urteil**

Ausgefertigt und verkündet  
am 05.07.2024  
Vorsitzender

In dem Verfahren des

**A.,**

vertreten durch den ersten Vorsitzenden und den zweiten Vorsitzenden

**(Berufungsführer)**

gegen

den **Mitteldeutscher Handball-Verband**, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden

**(Berufungsgegner)**

wegen Berufung gegen das Urteil des Sportgerichts Mitteldeutsche Oberliga des Berufungsgegners  
01/2023\_24 vom 14.12.2023 ergeht am

hat die 1. Kammer des Bundessportgerichts ohne mündliche Verhandlung

in der Besetzung

Vorsitzender

Beisitzer,

Beisitzer

am 05. Juli 2024

für Recht erkannt:

- I. Das Urteil 01/2023\_24 des Sportgerichts Mitteldeutsche Oberliga vom 14.12.2023 wird aufgehoben.
- II. Der Bescheid 150-2023/24 des Berufungsgegners vom 26.08.2023 wird aufgehoben.
- III. Die Kosten des Verfahrens trägt der Berufungsgegner. Dem Berufungsführer sind die eingezahlten Gebühren und der geleistete Auslagenvorschuss aller Instanzen zu erstatten.

## Sachverhalt

Der Berufungsführer wendet sich mit der Berufung gegen ein Urteil des Sportgerichts Mitteldeutsche Oberliga vom 14.12.2023, das seinerseits den Bescheid Nr. 150-2023/24 des Berufungsgegners vom 26.08.2023 (**Bescheid**) zum Gegenstand hatte. Gegenstand des Bescheids ist die Festsetzung einer erhöhten Meldegebühr wegen Rückzugs einer Mannschaft des Berufungsführers aus der Männer Oberliga in Höhe von 4.800 EUR zzgl. 10 EUR Verwaltungsgebühr. Die normale Meldegebühr beträgt 1.600 EUR.

Unstreitig ist, dass die Meldung der 1. Männermannschaft des Berufungsführers für den Spielbetrieb der Männer Oberliga des Berufungsgegners (MDOL) für die Saison 2023/2024 form- und fristgerecht am 09.05.2023 erfolgt ist. Am 23.08.2023 erklärte jedoch der 1. Vorstand des Berufungsführers den Rückzug der 1. Männermannschaft aus dem Spielbetrieb der MDOL für die Saison 2023/2024. Mit dem Bescheid wurden die genannten Kosten in Höhe von insgesamt 4.810 EUR festgesetzt. Der Bescheid wurde im NU-Liga System generiert. Gegen den Bescheid legte der Berufungsführer (erst) mit Schreiben vom 28.09.2023 Einspruch ein. Mit Beschluss vom 14.12.2023 verwarf das Ausgangsgericht den Einspruch als unzulässig. Die Frist für den Einspruch sei abgelaufen (vgl. §§ 39 Abs. 2, 47 Abs. 1 RO).

Der Berufungsführer trägt im Berufungsverfahren vor, dass ihm der Bescheid erstmals am 28.09.2023 durch eine E-Mail eines Mitarbeiters der Geschäftsstelle des Berufungsgegners bekannt gegeben worden sei. Selbst wenn der Bescheid durch das NuLiga System am 26.08.2023 generiert worden sein sollte, fehle es am Zugang am oder um den 26.08.2023 herum. Erst am 28.09.2023 sei dem Berufungsführer per E-Mail und damit außerhalb des NuLiga-Systems der Bescheid zugegangen. Die Durchführungsbestimmungen des Berufungsgegners 2023/2024 enthielten keine Sonderbestimmungen über den Zugang von Bescheiden. Es gelte die Rechtsordnung des DHB und hilfsweise das Verwaltungsverfahrensgesetz, wonach jedenfalls im Zweifel der Berufungsgegners den Zugang nachweisen müsse (vgl. § 41 VwVfG). Dieser Nachweis sei nicht erbracht, so dass ein Einspruch am 28.09.2023 gegen einen am selben Tag zugegangenen Bescheid nicht verfristet sei. Jedenfalls sei dem Berufungsführer mangels Zugangs kein Verschulden an einem etwaigen Fristversäumnis anzulasten, so dass ihm hilfsweise Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren sei. Auch diesen Antrag habe das Ausgangsgericht rechtsfehlerhaft abgelehnt.

In der Sache trägt der Berufungsgegners vor, dass die Gebühr jedenfalls der Höhe nach unangemessen sei und der Bescheid keine Ermessenserwägungen des Ausstellers erkennen lasse.

Der Berufungsführer, der sich anwaltlicher Unterstützung nicht bediente, **beantragte** zwar (nur) die Aussetzung der Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsakts bis zur Erledigung der Berufung in der Hauptsache. Darüber hinaus legte der Berufungsführer gegen die Ablehnung der beantragten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Beschwerde ein.

Der Berufungsgegners hält die Berufung bereits für unzulässig. Der Berufungsführer habe am 09.05.2023 seine 1. Männermannschaft als Aufsteiger aus dem Landesverband Thüringen zum gemeinsamen Spielbetrieb der 4. Liga verbindlich gemeldet. Die Landesverbände Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen führten im Rahmen der Regelungen der Spielordnung einen gemeinsamen Spielbetrieb auf vertraglicher Basis für die 4.

Liga durch. Grundlage hierfür sei der Vertrag über die „Mitteldeutsche Oberliga“ (4.Liga) vom 22.02.2010 (MHV-Vertrag) in

seiner derzeit gültigen Fassung, hier mit der letzten Änderung vom 17.08.2016. Dort sei in § 3 die Organisation des Spielbetriebes geregelt. Die AG Spieltechnik sei vertraglich als Organ gem. § 25 Abs. 4 RO DHB bestimmt. Mit der verbindlichen Meldung vom 09.05.2023 habe der Berufungsführer diesen Vertrag ausdrücklich anerkannt. Im Vertrag selbst sei unter § 8 Abs. 1 ausdrücklich die Regelung enthalten, die der Berufungsführer im Meldebogen auch nochmals mit seinen Unterschriften bestätigt hat. Da in allen 3 Landesverbänden einheitlich das System nuLiga zur Anwendung komme, werde dieses auch für die am vertraglichen Spielbetrieb der 4. Liga teilnehmenden Mannschaften verwendet. Nachdem der Berufungsführer nach dem 01.07.2023, konkret am 23.08.2023 seine verbindlich gemeldete Mannschaft zurückgezogen habe, habe die spielleitende Stelle unter Anwendung des § 25 Abs. 1 Ziff. 14 RO DHB am 26.08.2023 eine Entscheidung über ein Ordnungsgeld in Höhe des dreifachen Spielbeitrages erlassen. Den Bescheid habe der Leiter der AG Spieltechnik, Ralf Seidler in seiner Funktion als Spielleitende Stelle erlassen. Der Bescheid sei im nuLiga System generiert und über das System an die durch den Berufungsführer angegebene E-Mailadresse versandt worden. Gegen diesen Bescheid habe die Berufungsführerin erst mit Schreiben vom 28.09.2023 Einspruch eingelegt. Das Sportgericht des Mitteldeutschen Handballverbandes als Gericht 1. Instanz gem. § 5 Abs. 1a des benannten Vertrages habe diesen Einspruch zutreffend als unzulässig, weil verspätet zurückgewiesen. Bis zum heutigen Tag behaupte der Berufungsführer lediglich „ins Blaue“, er habe den Bescheid nicht erhalten. Eine Fehlermeldung sei im Rahmen der Generierung des Bescheids nicht eingegangen. In den Durchführungsbestimmungen der Mitteldeutschen-Oberliga 2023/24 Punkt 11.2 sei geregelt: „Jeder Verein ist für die Vollständigkeit, die Richtigkeit und die Pflege der Datensätze (Aktualität) seines Vereins im nuLigaSystem eigenverantwortlich und hat diese zu gewährleisten.“ Wenn der Berufungsführer möglicherweise von seinem nuLiga Postfach aus keine Weiterleitung eingerichtet habe, sei dies nicht Sache des Berufungsgegners. Zudem hält der Berufungsgegner dem Berufungsführer vor, keinen Nachweis erbracht zu haben – etwa durch Vorlage eines Screenshots aus dem Vereinspostfach mit einer Liste aller Nachrichten im fraglichen Zeitraum; im System könne man nämlich Nachrichten zwar als gelesen markieren, nicht aber auch löschen, so dass man hierdurch leicht nachvollziehen hätte können, ob der Bescheid in dieses Postfach gelangt sei oder nicht. Nur der Berufungsführer als Verein, nicht aber auch der Berufungsgegner als Verband habe auf diese Liste Zugriff.

Im Weiteren trägt der Berufungsgegner vor, dass er kein Vollverband sei. Der Spielbetrieb der 4.Liga sei ein Spielbetrieb im Sinne des § 2 Abs. 3 SpO DHB, dessen Grundlage entgegen der Rechtsauffassung des Berufungsführers auch nicht die Satzung des MHV, sondern der MHV-Vertrag bilde. Entsprechend § 1 Abs. 2 SpO DHB regle dieser auch die Einrichtung der Spielleitenden Stellen. Dies sei im vorliegenden Fall die AG Spieltechnik und die durch diese zu berufenden Staffeleiter. Die AG Spieltechnik sei auch gem. § 3 Abs. 3 des Vertrag Mitteldeutsche Oberliga das vertraglich bestimmte Organ gem. § 25 Abs. 4 RO DHB. Der MHV habe laut Satzung nur die Landesverbände Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen als Mitglieder. Es gebe, entgegen der Rechtsauffassung des Berufungsführers auch keine „indirekten“ Mitglieder. Der Berufungsführer sei ordentliches Mitglied im Handballverband Thüringen (THV). In § 4 der Satzung des THV seien die zugrundeliegenden Rechtsgrundlagen, hier insbesondere die Ordnungen und Entscheidungen des DHB als Rechtsgrundlagen klar und abschließend benannt. Insoweit habe der THV für den Bereich der 4. Liga über den abgeschlossenen Vertrag sei eine wirksame Strafermächtigung auch auf die spielleitende Stelle der 4. Liga übertragen. In diesem Sinne handele hier der MHV also sozusagen als „Beliehener“ isoliert für den gemeinsamen Spielbetrieb der 4.Liga und nicht im eigenen Namen.

Der Berufungsgegner **beantragte** daher, die Berufung als unzulässig, hilfsweise als unbegründet zurückzuweisen.

### Entscheidungsgründe

Mit der zulässigen Berufung hat der Berufungsführer auch in der Sache Erfolg.

1.

Die Formalia für die Einlegung der Berufung (Form, Frist, Zahlung der Gebühr und des Auslagenvorschusses gem. § 37 RO) sind gewahrt und wurden auch im Verfahren von keinem Beteiligten gerügt. Die Kammer ist ferner zur Entscheidung zuständig gem. § 30 Abs. 2 iVm § 27 c) RO des DHB iVm § 5 Abs. 1 b) des MHV-Vertrags. Die Anträge des Berufungsführers sind auszulegen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Kammer als Berufungsinstanz eine weitere volle Tatsacheninstanz ist. Dem Berufungsführer geht es erkennbar um die Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils und damit letztlich des Bescheids.

2.

Die Berufung ist auch begründet. Entgegen der Auffassung des Berufungsgegners hat der Berufungsführer fristgerecht Einspruch gegen den Bescheid eingelegt. Dieser ist auch rechtswidrig, so dass er ebenso wie das erstinstanzliche Urteil aufzuheben ist. Dem Bescheid mangelt es jedenfalls an einer tauglichen Rechtsgrundlage. Zudem leidet er an einem Ermessensnichtgebrauch.

a)

Der angefochtene Bescheid ist dem Berufungsführer unstreitig jedenfalls am 28.09.2023 zugegangen. Legt man dieses Datum zugrunde, besteht zwischen den Parteien kein Streit, dass der Bescheid fristgerecht angefochten wurde. Anders ist dies, bei einem Zugang bereits am oder um den 23.08.2023. Ein Einspruch am 28.09.2023 wäre sodann außerhalb der Frist des § 39 Abs. 2 RO (Einlegung binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe).

Unstreitig ist zwischen den Beteiligten der Einsatz des nuLiga-System für die Bescheiderstellung und dessen Übermittlung. Nach dem Vortrag der Beteiligten ist ein Abruf von Nachrichten / Bescheiden im nuLiga-System möglich. Zudem besteht die Möglichkeit der Einreichung einer Weiterleitung an eine E-Mailadresse des Vereins. Der Berufungsführer nimmt am nuLiga-System kraft seiner Teilnahme am Spielbetrieb teil. Ein durch das System erstellter Bescheid ist ein elektronisches Dokument. Ein Zugang erfolgt nicht bereits durch seine Generierung im System und Einstellung in nuLiga. Weder der Vortrag des Berufungsgegners noch die Durchführungsbestimmungen verpflichten einen Verein, zu einem regelmäßigen, gleichsam engmaschigen Überwachen der Eingangsliste dahingehend, ob neue Nachrichten oder Bescheide eingegangen sind. Hierfür hätte es einer ausdrücklichen Regelung bedurft. Dies gibt es nicht. Es gelten daher die allgemeinen Zugangsregelungen für Bescheide, die per E-Mail übermittelt werden. Zivilrechtlich gilt: Bei in E-Mail-Anhängen eingebetteten Willenserklärungen handelt es sich grundsätzlich um verkörperte Willenserklärungen gegenüber Abwesenden, die gem. § 130 Abs. 1 S. 1 BGB in dem Zeitpunkt wirksam werden, in dem sie dem Empfänger zugehen. Für den Zugang iSd § 130 Abs. 1 S. 1 BGB müssen bekanntlich zwei Voraussetzungen erfüllt sein: Die Erklärung muss (i) derart in den Machtbereich des Empfängers gelangt sein, dass dieser (ii) unter normalen Umständen von ihrem Inhalt Kenntnis nehmen kann (objektiv-normativ-

wertendes Element), Für den Zugang im Machtbereich des Empfänger genügt ein Zugang in dessen Postfach; damit befindet sie sich in dessen Verantwortungsbereich; dies gilt ungeachtet dessen, ob der Dateianhang bereits auf dem Computer des Empfängers oder nur bei zwischengeschalteten Providern gespeichert ist. Für die Frage der Kenntnisnahmemöglichkeit von Dateianhängen ist – wegen der Virenproblematik in Bezug auf Dateien – streitig, ob ein Eingang im Postfach genügt oder es auf das Öffnen ankommt (vgl. zum Streitstand *Hengstberger*, Zugang von Willenserklärungen in E-Mailanhängen, NJW 2022, 1780). Auf den Streitstand kommt es vorliegend aber gar nicht an, weil maßgeblich die Beweislast für einen tatsächlichen Zugang des Bescheids beim Berufungsgegners liegt. Dies gilt zivilrechtlich – etwa im Arbeitsrecht (vgl. LAG Köln Beschluss vom 21.02.2022, 4 Sa 315/21). Eine Beweiserleichterung, etwa dahingehend, dass dem Absender nach dem Versand keine Meldung über die Unzustellbarkeit zugegangen ist, gibt es nicht. Dies gilt aber erst Recht, wenn man die Grundsätze des öffentlichen Rechts, das für einen Bescheid, der einseitig erlassen wird und das daher eher auch im zivilrechtlich geprägten Vereins-, Verbands- und Sportrechts Ausstrahlungswirkung entfaltet. Gem. § 41 Abs. 2 letzter Hs. VwVfG. Danach muss im Zweifel die Behörde – allgemein der Aussteller eines Bescheids – den Zugang beweisen. Diesen Beweis hat der Berufungsgegner weder geführt noch (auf Hinweis der Kammer) erbracht. Der Berufungsführer ist zum Beweis des Gegenteils entgegen der Auffassung des Berufungsgegner nicht verpflichtet. Auch durch eine Teilnahme am nuLiga-System ergibt sich nichts Anderes. Der Fall mag § 41 Abs. 2a VwVfG vergleichbar erscheinen. Auch dieser Norm ist indes zu enthemmen, dass es auf einen tatsächlichen Abruf und nicht nur auf eine Bereitstellung eines Verwaltungsakts ankommt.

b)

Dem Bescheid fehlt es in materieller Hinsicht jedenfalls an einer, mit höherrangigem Recht vereinbaren Rechtsgrundlage (vgl. hierzu auch die Rechtsprechung der Kammer im Verfahren BSpG 1 K 05/2024).

aa)

Der angegriffene Bescheid hat einen erhöhten Spielbeitrag zum Gegenstand. Hierbei handelt es sich entweder um eine sog. Vereinsstrafe oder um einen Sonderbeitrag. Unter einer Vereinsstrafe versteht man nicht etwa eine Vertragsstrafe nach §§ 339 ff. BGB, sondern es handelt sich bei ihr um ein eigenständiges verbandsrechtliches Instrument (BGHZ 21, 373, BGHZ 87, 337; hierzu auch Fritzweiler/Pfister/Summerer/Summerer in Praxishandbuch des Sportrechts, 4. Aufl., 2020, 3. Kapitel Rn. 331). Die Verhängung von Vereinsstrafen ist Ausfluss der Satzungsautonomie (§ 25 BGB, Art. 9 Abs. 1 GG). Zu unterscheiden sind Ordnungsmaßnahmen mit Strafcharakter verstanden als Disziplinarcharakter. (Nur) bei diesen handelt es sich um Vereinsstrafen im vorstehenden Sinne. Fehlt einer Maßnahme der diszipliniäre Inhalt, spricht man von einem bloßen Vereinsverwaltungsakt (*Summerer* aaO Rn. 330). Ein Sonderbeitrag ist ein finanzieller Beitrag, der nicht von allen Mitglieder gleich im Rahmen ihrer Mitgliedschaft erhoben wird, sondern nur einen Teil von Mitgliedern trifft. Sowohl für eine Vereinsstrafe als auch für einen Sonderbeitrag bedarf es einer satzungsgemäßen Rechtsgrundlage. In keinem Fall handelt es sich bei einem erhöhten Spielbetrag nur um einen Verwaltungsakt im Rahmen der Organisation des Spielbetriebs.

bb)

Der Berufungsgegner ist organisationsrechtlich ein Verband (zum Begriff Baumann/Sikora/*Sikora*, Hand- und Formuarbuch des Vereinsrechts, 3. Aufl., § 3 Rn. 24) und zivilrechtlich ein Verein. Auf ihn finden somit die Bestimmungen des BGB über Vereine Anwendung. Er ist selbst nicht Mitglied des DHB iSd § 6 dessen Satzung, weil es sich bei ihm um keinen Landesverband handelt, sondern um einen Zusammenschluss (vgl. §

3 Abs. 1 der Satzung des Berufungsgegners) dreier Landesverbände (Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen), die ihrerseits organisationsrechtlich Verbände und zivilrechtlich Vereine sind. Der Berufungsgegner organisiert einen eigenen Spielbetrieb und nimmt zudem jedenfalls mittelbar am Spielbetrieb des DHB auf Grundlage von § 3 Abs. 3 SpO im Wege eines zwischenverbandlichen Wettbewerbs teil. Gem. § 1 Abs. 2 S. 2 SpO sind in diesem Fall die Spielleitenden Stellen vertraglich zu bestimmen. Im Verhältnis zum DHB mag somit die Organisation des Spielbetriebs auf vertraglicher Ebene erfolgen, im konkreten Fall auf Basis des MHV-Vertrags. Dies ändert aber nichts daran, dass der Berufungsführer ein Verein ist, mit eigenen Mitgliedern, deren Mitglieder (Vereine, die den Handballsport betreiben) seinerseits an Wettbewerben teilnehmen, die er ausrichtet. Um einen solchen Wettbewerb handelt es sich bei der Mitteldeutschen Oberliga. Dieser Spielbetrieb mag nach dem Verständnis der SpO des DHB somit (auch) eine vertragliche Grundlage haben, im Verhältnis der teilnehmenden Vereine fehlt es hieran aber. Sie schließen sich gerade nicht auf vertraglicher Grundlage zur Teilnahme an einem Spielbetrieb zusammen, so dass sie nicht unmittelbar vertraglich berechtigt und verpflichtet wären. Der einzelne Handballverein und damit auch der einzelne Handballspieler nimmt am Spielbetrieb der 4. Liga, soweit sie vom Berufungsgegner organisiert und durchgeführt wird, vielmehr in der Weise teil, dass „sein“ Mitgliedsverband, also etwa der THV einerseits Mitglied des Berufungsgegners ist und andererseits Vertragspartner des MHV-Vertrags.

cc)

Die Rechtmäßigkeit des Bescheids ist somit an den rechtlichen Bestimmungen, die der Berufungsgegners selbst erlassen hat, zu messen. Konkrete Grundlage für die Durchführung des Spielbetriebs der 4. Liga sind die Durchführungsbestimmungen des Berufungsgegners für seinen Spielbetrieb. Mögen auch erhöhte Spielbeiträge bei einem Rückzug hierin ihre Rechtsgrundlage finden, genügt dies nicht. Hierauf kommt es nämlich im Ergebnis nicht an. Ziff. 1 der aktuellen Durchführungsbestimmungen verweist zwar darauf, dass die Satzung und Ordnungen des Deutschen Handballbundes in der jeweils gültigen Fassung und der Vertrag des MHV gelten. Ziff. 2 verweist zudem darauf, dass Verstöße gegen diese Durchführungsbestimmungen deren Anlagen nach den Bestimmungen der Rechtsordnung des DHB geahndet werden. Schließlich bestimmt § 1 des MHV-Vertrags eine Teilnahme am Spielbetrieb auf „der Grundlage der Satzung und Ordnungen des DHB sowie der Satzung des Mitteldeutschen Handball-Verbands.“ Eine Anknüpfung an die Satzungen und Ordnungen des DHB findet sich somit sowohl in den Durchführungsbestimmungen als auch im MHV-Vertrag. Dies ist jedoch im Falle einer Vereinsstrafe oder eines Sonderbeitrags nicht ausreichend. Vereinsstrafen und Sonderbeiträge können nach allgemeiner Auffassung nur verhängt werden, wenn sie eine gesetzliche oder jedenfalls satzungsgemäße Rechtsgrundlage haben. Es genügt gerade nicht, wenn sie nur in Nebenordnungen verankert sind. Nur Verfahrensfragen sind einer Regelung in Nebenordnungen (z.B. Geschäftsordnungen, Rechtsordnungen und ggf. auch Durchführungsbestimmungen) zugänglich, zum Ganzen Baumann/Sikora/Baumann, aaO, 3. Aufl., § 11 Rn. 12 ff.). In der Satzung des Berufungsgegners finden sich keinerlei Bestimmungen über Vereinsstrafen und Sonderbeiträge. Die in § 8 normierte Pflicht, dass Mitglieder die Satzungen und Ordnungen des MHV zu befolgen haben, genügt dem nicht. Wegen ihres einschneidenden Charakters, ist die Ermächtigung zu Vereinsstrafen hinreichend konkret zu fassen, etwa ähnlich zu Baumann, aaO Rn. 24 (“Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Ordnungen verstößt, können ihm nachfolgend bestimmte Strafen auferlegt werden.”) Die Tatbestände sind somit in der Satzung selbst aufzuzählen und in Nebenordnungen allenfalls zu präzisieren. So geschieht es auch in § 5 Abs. 1 d) der Satzung des DHB. Unabhängig von der Frage, ob eine dynamische Verweisung in der Satzung des Berufungsgegners auf § 5 der Satzung des DHB genügt hätte (verneinend für Regelungen mit Satzungscharakter und damit auch für Vereinsstrafen Baumann/Sikora/Sikora, aaO, § 3 Rn. 30), findet sie sich

nicht. Die in Bezugnahme der Satzungen und Ordnungen des DHB in Durchführungsbestimmungen und dem MHV-Vertrag genügt rechtsstaatlichen Anforderung nicht für Strafen im Rahmen eines eigenen Spielbetrieb vom Verband organisierten Spielbetriebs.

dd)

Hieran vermag schließlich auch § 8 Abs. 1 des MHV-Vertrags, der bestimmt, dass die Vereine mit der Meldung zum Spielbetrieb der Mitteldeutschen Oberliga diesen [den MHV-] Vertrag und die Durchführungsbestimmungen anerkennen, nichts zu ändern. Eine taugliche und hinreichende Rechtsgrundlage für Vereinsstrafen ist er nicht. Auch die bloße Teilnahme am Spielbetrieb führt nicht zu einem konkludenten Anerkenntnis oder gar einer Unterwerfung unter die betreffenden Strafbestimmungen.

c)

Darüber hinaus leidet der Bescheid daran, dass bei seiner Erstellung keine Ermessenserwägungen angestellt wurde. Dies wäre aber erforderlich gewesen, wenn der Rückzug einer Mannschaft nicht eine vorher bestimmte Strafe / Beitrag auslöst, sondern zur Bestimmung der Höhe ein Rahmen vorgegeben ist. Mögen auch Ermessensentscheidungen nur eingeschränkt gerichtlich überprüfbar sein, gilt dies jedenfalls nicht für die Frage, ob überhaupt ein Ermessen ausgeübt wurde. Der Bescheid enthält keinerlei Ermessenserwägungen, solche wurde auch im Verfahren vom Berufungsgegner nicht vorgetragen..

3.

Nach alledem war der Berufung stattzugeben.

4.

Die Kostentscheidung beruht auf § 59 Abs. 1 S. 1 RO.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision gem. § 30 Abs. 4a) RO zulässig. Die Revision muss binnen zweier Wochen nach Zugang einer Ausfertigung des Urteils beim Vorsitzenden des Bundesgerichts eingelegt werden. Sie kann auch bei der Geschäftsstelle des Deutschen Handballbundes e.V., Strobelallee 56, 44139 Dortmund, info@dhb.de, eingelegt werden. Sie hat eine Begründung zu enthalten Die Übermittlung als E- Mailanhang in einem unveränderbaren Format (z.B. PDF oder Tiff) ist zulässig und ausreichend. Die Beschwerdeschrift muss vom Präsidenten/Vorsitzenden oder einem Vizepräsidenten/stellv. Vorsitzenden unterzeichnet sein. Dies gilt auch für eine Vollmacht, die einem Verfahrensbevollmächtigten erteilt wird. Innerhalb der Frist zur Revisionseinlegung sind auch die Einzahlung der Revisionsgebühr von 1.000 EUR und eines Auslagenvorschusses beim DHB nachzuweisen, soweit keine Befreiung besteht. Auf die Formvorschriften des § 37 RO wird im Übrigen hingewiesen.

Berlin, den 5. Juli 2024

gez.

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer